

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

22.06.2022

## Hausordnung im Jugendraum XX

**Träger der Einrichtung:** Gemeinde

### **Zwecke und Ziele des Jugendraumes**

- Der Jugendraum ist ein offener Treff für Jugendliche.
- Der Jugendraum soll ein harmonisches Miteinander von Jugendlichen aus \_\_\_\_\_ und eigenverantwortliches und selbstorganisiertes Handeln fördern.
- Der Jugendraum ermöglicht freie Freizeitgestaltung im Interesse der Jugendlichen.
- Der Jugendraum ist zugänglich für Jugendliche ab \_\_ bis \_\_ Jahren.
- Der Jugendraum ist zugänglich für Jugendliche aus \_\_\_\_\_ und deren geladene Freunde.

### **Für den Jugendraum gibt es \_\_\_\_\_ Schlüssel.**

(Die Schlüsselgewalt ist klar zu regeln.)

Wer erhält alles einen Schlüssel? Schriftlich festhalten

Der Schlüsselempfänger hat die volle Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und sorgt für das ordnungsgemäße Verlassen des Raumes.

### **Öffnungszeiten:**

Feste Zeiten

Ggf. verschiedene Zeiten für unterschiedliche Gruppen

### **Im Jugendraum sind Rauchen, Alkohol und illegale Drogen verboten!**

### **Sauberkeit:**

Jeder Gast sorgt für Ordnung und Sauberkeit. Verunreinigungen müssen vom Verursacher selbst entfernt werden. Der Jugendraum ist regelmäßig nach dem Putzplan zu reinigen. (Putzplan aufstellen/klare Verantwortlichkeiten)

### **Corona**

Die aktuelle Hygieneverordnung bzgl. Corona ist zu beachten (feste Gruppengröße, regelmäßiges desinfizieren, regelmäßiges Lüften, WC Nutzung...)

Verantwortlichen Hygienebeauftragten benennen.

### **Lärm:**

Während der Öffnungszeiten sowie insbesondere beim Betreten und Verlassen des Jugendraumes ist auf geringste Lärmbelästigung zu achten. Die Musikanlage sollte beim normalen Betrieb so eingestellt sein, dass man sich gut miteinander unterhalten kann.

Über die Musikrichtung wird sich untereinander so geeinigt, dass für jeden etwas dabei ist.

### **Schäden:**

Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum des Jugendraumes hat der Verursacher den Neuwert der beschädigten Sache zu ersetzen.

### **Vermietung des Jugendraumes:**

Der Jugendraum kann für Geburtstagsfeiern o.ä. unter Absprache mit der Gemeinde gemietet werden. Die Gemeinde entscheidet, ob der Raum vermietet wird oder nicht.

*Der Jugendraum kann nicht zu den festen Öffnungszeiten des Jugendraumes gemietet werden. (Dies ermöglicht eine klare Trennung für die Jugendlichen/ jungen Erwachsenen von Jugendtreff im Jugendraum und privates Zusammensein im Jugendraum*

**Vorschlag:** Jeder Gast zahlt 1€, somit ist klar, dass es keine Jugendgruppen Veranstaltung ist. Somit könnte man auf das Verbot von Alkohol und Zigaretten verzichten (Rauchen ist nur außen gestattet). Es ist darauf hinzuweisen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Das Jugendschutzgesetz sollte gut sichtbar im Jugendraum aushängen

(! **HINWEIS** JuSchG §28

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.)

**Vorschlag:** Das Geld, welches durch solche Veranstaltungen zusammen kommt wird für die Jugendgruppe seitens der Gemeinde gespart und kann für Ausflüge oder Anschaffungen genutzt werden.

- Wenn der Mieter noch nicht Volljährig ist bedarf es einer Einverständniserklärung der Eltern, sie sind dann die Mieter und tragen die Verantwortung.

**Diese Hausordnung sollte im Idealfall von jedem Jugendlichen und bei Minderjährigen auch von deren Erziehungsberechtigten unterschrieben werden, dies schafft Verbindlichkeiten!**

## SITZUNGSVORLAGE

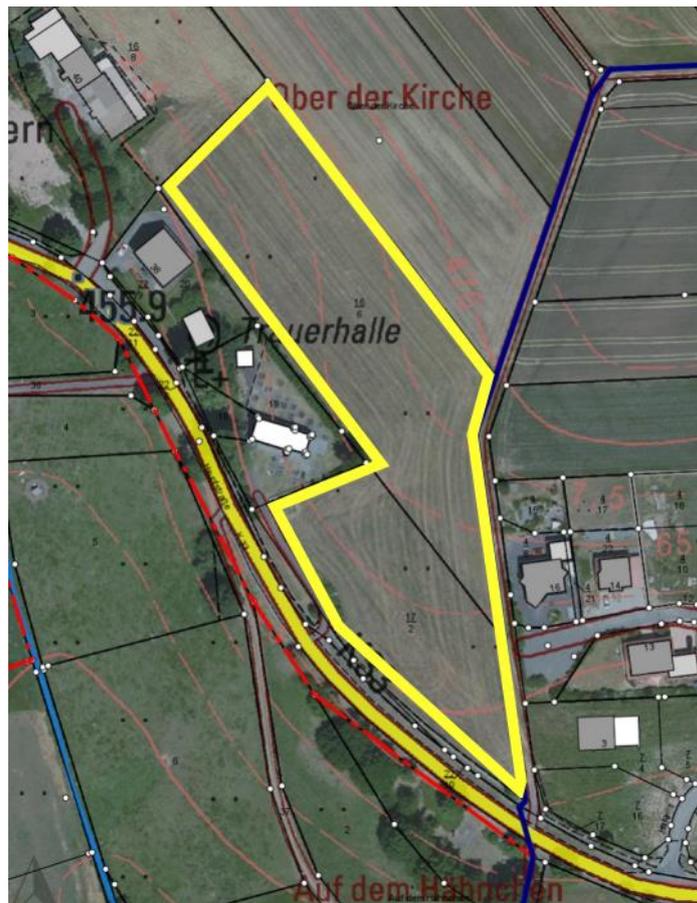
<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	10.05.2022
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.:</b>	2-3354/22/18-057

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	22.06.2022	öffentlich	Entscheidung

### Bebauungsplan "Ober der Kirche" - Auftragsvergabe Planungsbüro

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat am 15.02.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober der Kirche“ beschlossen. Zwischenzeitlich konnte durch die Ortsgemeinde noch eine weitere Parzelle angekauft werden, die im Verfahren mit einfließen soll. Die zu beplanende Fläche beträgt ca. 1 ha. Das Verfahren soll nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, ohne Umweltprüfung) durchgeführt werden. Der Satzungsbeschluss muss bis zum 31.12.2024 erfolgt sein.



Durch die Verwaltung wurden zwischenzeitlich Honorarangebote bei verschiedenen Planungsbüros angefragt. Aufgrund der hohen Auslastung einzelner Planungsbüros, wurde lediglich ein Honorarangebot abgegeben.

Folgende Angebot liegen vor:

<b>Bieter 1-</b>	<b>WeSt-Stadtplaner Ulmen</b>	<b>8.543,73 €</b>
Bieter 2 -	keine Abgabe	---
Bieter 3 -	keine Abgabe	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat nimmt das vorliegende Angebot zur Kenntnis und beschließt nach eingehender Beratung, den Planungsauftrag an das Planungsbüro WeSt aus Ulmen zum Angebotspreis von 8.543,73 € zu vergeben und beauftragt gleichzeitig die Verwaltung den Planungsauftrag zu erteilen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Mittel sind im Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt. Die Finanzierung ist gesichert.

**Anlage(n):**

Angebot WeSt

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	09.06.2022
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	2-3406/22/18-064

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	22.06.2022	öffentlich	Entscheidung

### Sachstand Wirtschaftsweg Henzigheck

#### Sachverhalt:

Der Auftrag für die Arbeiten zur Grundhaften Erneuerung des Wirtschaftsweges „In der Henzigheck“ wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 03.02.2021 an die Firma Backes aus Stadtkyll erteilt.

Aufgrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 wurden die Arbeiten bisher noch nicht durchgeführt. Des Weiteren verzögert sich die Umsetzung der Maßnahme aufgrund des Ukraine Krieges. Aufgrund der hierdurch extrem gestiegenen Material- und Kraftstoffpreise hat die Firma Backes einen Antrag auf Vertragsanpassung gestellt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung steht derzeit mit der Firma Backes in Kontakt, um auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses und der Angebotskalkulation die Kostensteigerungen zahlenmäßig zu erfassen und abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung wird der Ortsgemeinde zur Entscheidung vorgelegt.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	12.04.2022
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11601-00 – fa	<b>Vorlage Nr.</b>	1-4127/22/18-054

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	12.04.2022	öffentlich	Entscheidung

### VV Wiederaufbau RLP 2021 - Maßnahmenplan der Ortsgemeinde

#### Sachverhalt:

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wurden vom Land verschiedene Hilfen auf den Weg gebracht. So wurde der VG Gerolstein einschl. den Städten und Gemeinden eine Soforthilfe i. H. v. 1,84 Mio. € für die Beseitigung von ersten Schäden zur Verfügung gestellt.

Neben dieser Soforthilfe wurde das Förderprogramm aus der Verwaltungsvorschrift zur Beseitigung der Schäden auf Grund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 (VV Wiederaufbau RLP 2021) aufgelegt und im September 2021 verabschiedet. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist unter anderem die Gewährung von Zuschüssen an die Kommunen zur Beseitigung der Schäden mit einem Fördersatz von grds. 100 %.

Für die Gewährung dieser Aufbauhilfen ist bei den Kommunen ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. An erster Stelle steht das sogenannte Maßnahmenplanverfahren, welches der Maßnahmen- und Budgetsteuerung dienen soll. Die Verbandsgemeinden sind darin angehalten, Ihre Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden sowie die Maßnahmen der Städte und Ortsgemeinden in einem Plan zusammen zu fassen. Die Kreisverwaltung prüft diesen Maßnahmenplan auf Plausibilität und Schlüssigkeit, führt die Maßnahmen der Verbandsgemeinden zusammen und leitet den Maßnahmenplan des Landkreises Vulkaneifel weiter an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zur Feststellung. Die Verbandsgemeinden waren angehalten ihren Maßnahmenplan bis Ende des Jahres 2021 über die Landkreise an das Mdl weiterzuleiten.

Der festgestellte Maßnahmenplan wird dann in der zweiten Stufe Grundlage für die jeweiligen Zuwendungsanträge. Für jede gemeldete Maßnahme ist ein gesonderter Zuwendungsantrag zu stellen.

Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben wir den Maßnahmenplan der VG Gerolstein dem Landkreis Vulkaneifel vorgelegt, der diesen fristgerecht an das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) weitergeleitet hat. Dieser Maßnahmenplan ist als erster Einstieg in die Maßnahmenplanung zu verstehen. Er kann entsprechend der VV Wiederaufbau RLP 2021 fortgeschrieben werden, was in Teilen notwendig sein wird. Sofern sich im Rahmen der Erstellung der Zuwendungsunterlagen höhere Kosten ergeben sollten, dann kann der Maßnahmenplan insofern fortgeschrieben werden, da es sich hier ausschließlich um Kostenschätzungen handelt. Der Maßnahmenplan ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern bedarf der Bestätigung durch die kommunalen Gremien.

Dieser Beschlussvorlage haben wir einen Auszug aus dem Maßnahmenplan der Ortsgemeinde als Anlage beigefügt. Als Anlage ist ausschließlich der für die Ortsgemeinde relevante Teil – Allgemeine kommunale Infrastruktur – beigefügt.

Neben diesen Maßnahmen wurden/werden verschiedene Schadensbeseitigungen bereits über die Soforthilfe abgewickelt. Die Gesamtschadenssumme durch das Hochwasserereignis beläuft sich derzeit unter Berücksichtigung der Soforthilfe auf rd. 12,7 Mio. € in der gesamten Verbandsgemeinde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat stellt den Maßnahmenplan für Ihre Gemeinde in der beigefügten Fassung vom 08.12.2021 fest.

Des Weiteren bittet die Ortsgemeinde die Verwaltung darum, den Maßnahmenplan um folgende Punkte zu ergänzen:

---

---

---

---

**Anlage(n):**

Maßnahmenplan Kalenborn-Scheuern



**SITZUNGSVORLAGE**

<b>Fachbereich:</b> Bürgerdienste	<b>Datum:</b> 01.06.2022
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Vorlage Nr.</b> 3-0317/22/18-060

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	22.06.2022	öffentlich	Entscheidung

**Entfernung der Ortstafeln in Höhe der Kapelle (Bereich Scheuern) und Nbg. „Auf dem Hähnchen,, (Bereich Kalenborn)****Sachverhalt:**

Von der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern wurde die Entfernung der Ortstafeln, welche aktuell zwischen den Ortsteilen Kalenborn (Höhe Neubaugebiet „Auf dem Hähnchen“) und Scheuern (Höhe der Kapelle) stehen, beantragt.

Der Antrag der Ortsgemeinde wurde im Rahmen der Verkehrsschau am 09.06.2022 in Anwesenheit von Vertretern der Ortsgemeinde, der Kreisverwaltung, des Landesbetriebes Mobilität, der Straßenmeisterei und der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Gerolstein zugestimmt. Die beiden genannten Ortstafeln werden entfernt, da durch die Erschließung des neuen Baugebietes „Ober der Kirche“ ein lückenloser Zusammenschluss der beiden Ortsteile Kalenborn und Scheuern entstehen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat nimmt den Tagesordnungspunkt zustimmend zur Kenntnis.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b> Bürgerdienste	<b>Datum:</b> 01.06.2022
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Vorlage Nr.:</b> 3-0318/22/18-061

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	22.06.2022	öffentlich	Entscheidung

### Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 im Bereich der Kita, Höhe Hauptstraße 23

#### Sachverhalt:

Von der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern wurde die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h, auf der Hauptstraße ab Höhe der Kapelle in Kalenborn bis hinter die Kindertagesstätte, Hauptstraße 23, beantragt.

Der Antrag der Ortsgemeinde wurde im Rahmen der Verkehrsschau am 09.06.2022 in Anwesenheit von Vertretern der Ortsgemeinde, der Kreisverwaltung Vulkaneifel, des Landesbetriebes Mobilität, der Straßenmeisterei und der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Gerolstein an vorgenannter Örtlichkeit beraten.

Nach Nr. 13 zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung gilt Folgendes:

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtung einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (...) vorhanden ist.“

Der Bereich Höhe Hauptstraße 23 (Kita) befindet sich nicht im unmittelbaren Bereich der Klassifizierten Straße bzw. hat keinen direkten Zugang zur Straße. Auch ist nicht mit starkem Ziel- oder Quellverkehr zu rechnen.

Der Bereich ist von beiden Seiten kommend mit dem Verkehrszeichen VZ 136 „Kinder“ beschildert, ist frühzeitig einsehbar und weist in unmittelbarer Nähe eine Querungshilfe sowie durchgehende Bürgersteige auf. Zudem hat die Kita einen eigenen Parkplatz, der sich abseits der Straße befindet.

Der Antrag der Ortsgemeinde auf die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wird daher von den Mitgliedern der Verkehrsschau abgelehnt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat nimmt den Tagesordnungspunkt zur Kenntnis.

